H. ref.
135
r

H. ref. 135 r

H. Ref.
135.2

36

H. Ref.
135 m

[Eberhard]

433

Schwartz.

Ist die Augsburgische Confession eine Glaubensvorschrift der lutherischen Kirche?

Eine
historische Untersuchung
zur Beruhigung der Regierungen, welche den protestantischen Lehrbegriff erhalten wollen, und der Lehrer, welche für ihre Denkfreyheit bekümmert sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

In Briefen
eines alten Lutherischen Predigers an seinen jüngern Amtsbruder.

[J. A. Eberhard

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Es ist der unpartheyischen und ruhigen Untersuchung in dem gegenwärtigen Zustande der Religion beynahe unmöglich, sich zwischen dem leidenschaftlichen Ungestüme, womit die Partheyen ihre Grundsätze übertreiben, nur einiges Gehör zu verschaffen. Die schwache Stimme der friedlichen und vermittelnden Vernunft wird durch die Hitze des Kampfes unterdrückt, und da sie keiner Parthey in ihren Uebertreibungen folgen kann: so ist sie gewiß, beyde zu Feinden zu haben und von beyden des Ver-

raths der guten Sache beschuldigt zu werden. Der Herausgeber dieser Briefe würde sich daher selbst gestehen müssen, indem er sie bekannt macht, etwas überflüssiges und zweckloses zu thun, wenn sie nicht für eine gewisse Classe schätzbarer Verehrer der Religion einige nützliche Belehrungen enthielten. Diese zahlreiche aber unverbundene und nur durch das Bedürfniß ihres Herzens mit der Religion Jesu und eben dadurch unter sich vereinigte Classe ist es, denen der Herausgeber diese Briefe vorzüglich bestimmt. Zu ihr gehören insonderheit die angehenden Lehrer der Religion, die von der Wichtigkeit und Wohlthätigkeit ihres künftigen Amtes durchdrungen, ihr Gewissen über die Art zu belehren wünschen, wie sie ihre

Ueber-

Ueberzeugungen mit den Bedürfnissen ihrer Zuhörer in Harmonie bringen. Verschiedene sehr schätzbare junge Männer, die zu dieser Classe gehören, haben dem Herausgeber von Zeit zu Zeit ihr Herz eröffnet, und da er an ihnen die angenehme Erfahrung gemacht hat, daß die in diesen Briefen enthaltenen Grundsätze ihnen beruhigend geschienen haben: so hat er geglaubt, daß sie durch ihre Bekanntmachung auch andern von ähnlichen Gesinnungen und in einer ähnlichen Lage, mit denen ihm das Glück einer mündlichen Unterredung versagt ist, nützlich werden können. Sollte der darin gethane Vorschlag zur Einschränkung der Irreligion uud Zügellosigkeit nicht ganz ohne Beyfall bleiben: so würden, wie der Herausgeber gewiß überzeugt ist, alle Thei-

le

le die Befriedigung erhalten, die sie vernünftiger Weise verlangen können. In jedem Falle aber würde niemand, der den Geist und Inhalt der Augsburgischen Confession kennt, das Recht in Anspruch nehmen können, ihren Bekennern, am wenigsten dem eigentlichen gelehrten Theile derselben, Privatmeinungen aufzudringen, die ihm zwar einleuchtend, ja vielleicht heilig scheinen, deren Untersuchung aber dieses edle schonende Glaubensbekenntniß einem jeden Verehrer des ächten Protestantismus frey gelassen hat. Die Verfasser desselben sind weit entfernt, sich eine Entscheidung über bloße theologische Fragen anzumaaßen, oder den Gebrauch der Gelehrsamkeit und Critik bey der Auslegung der h. Schrift zu verbieten. Ihre Verbesse-

rung

rung des christlichen Lehrbegriffs bestand vielmehr darin, daß sie daraus die scholastischen Spitzfindigkeiten verbannten, und die Critik und Gelehrsamkeit, als die eigentlichen Hülfsmittel der wahren Schriftauslegung, in ihre Rechte einsetzten. Darin waren eben Luther, Melanchthon, Erasmus und ihres Gleichen einem Eck und andern scholastischen Werkzeugen des päbstlichen Hofes überlegen, und dadurch bewirkten sie eben die Reinigung der Kirche von den Spitzfindigkeiten der Schulen und den Mißbräuchen in dem Gottesdienste *).

Auf

*) So urtheilt der fromme und gelehrte Melanchthon über des frommen und gelehrten Erasmus Paraphrase des N. T. Hoc opere iudicabat duas res magnas et

Auf ihren Gebrauch drangen sie, auf ihn suchten sie ihr Recht zu behaupten. Sie konnten also keinem evangelischen Christen Meinungen aufdringen wollen, die nicht zu dem Wesen des Christenthums gehören, noch die Hülfsmittel, der Geschichte, der Critik und der Sprachgelehrsamkeit verbieten, der sie sich selbst gegen die Verderbnisse des Christenthums mit so vielem Segen bedienet hatten.

et utiles agi. Futurum enim esse, ut studia emendarentur, et plures Latinam et Graecam linguam discerent, et paulatim exoriente hac veritatis luce, tenebrae evanescerent, et multorum errorum vanitas detegeretur. *Or. de Erasmo Rot.* in seinen Sel. Declam. T. IV. S. 713.

1.

Sie sehen alles zu schwarz, mein werthester Herr Amtsbruder! Denn Sie verlangen zu viel und gehen zu rasch. Ich verzeihe das einem Alter, wie das Ihrige, worin jede Einschränkung unsere Kräfte lähmt, und, wenn wir uns nicht davon losmachen können, uns mißmüthig und verdrossen macht. Es ist das Alter der Ideale, die der inamorato mit aller jugendlichen Liebe umfaßt und mit aller jugendlichen Hitze verfolgt. Das ist in der Natur der Dinge, und ich würde Sie weniger schätzen und lieben, wenn Sie in Ihren Jahren mit der ruhigen Bedachtsamkeit die edle Laufbahn Ihres wichtigen Lehramts anfingen, zu der ich nur durch mein Alter und meine lange Erfahrung gelangt bin.

 Wir

Wir sind bey meinem letzten Besuche, nach langem Streiten, endlich darüber eins geworden, daß es bey allen Religionsverordnungen auf die Aufgabe ankomme: Wie läßt sich die Freyheit zu denken und seine Gedanken mitzutheilen bey einem Lehrer der Religion mit dem vereinigen, was seine Obrigkeit und seine Gemeinde von ihm verlangt. Ich gestehe Ihnen gerne, daß die Auflösung dieser Aufgabe nichts weniger als leicht ist. Die Obrigkeit und die Gemeinde kann oft von ihrem Lehrer einen Religionsvortrag verlangen, der mit seinen eigenen Ueberzeugungen nicht übereinstimmt. Hier findet sich der gewissenhafte Mann, der sich nach fleißigem und mühsamem Nachdenken eigene gründliche Ueberzeugungen verschafft hat, und dem die Wahrheit zu theuer ist, um sie irgend einem noch so großen zeitlichen Vortheile aufzuopfern, gerade in der größten Verlegenheit; indeß es dem Unwissenden, dem Leichtsinnigen, dem Gewissenlosen nichts kostet, alles zu glauben und zu lehren, was einem Peter dem Großen bey der Parole zu befehlen einfällt. Ich gebe Ihnen auch gern zu, daß die Entfernung eines

gelehrten und gewissenhaften Mannes von dem Lehramte für die Kirche und den Staat der größte Verlust seyn würde. Allein wir müssen uns hier in die Stelle der Obrigkeiten und Gemeinden setzen, wenn wir ihre Zumuthungen an ihre Lehrer mit Billigkeit beurtheilen wollen.

Es ist natürlich, daß eine Gemeinde sich wird durch die Lehren erbauen wollen, die ihren Gliedern von ihrer Kindheit an sind heilig gewesen; es ist eben so natürlich, daß die Regierungen einer Neuerungssucht, von der sie, vielleicht mit Grunde, vielleicht ohne Grund, den Umsturz aller, dem einzelnen Menschen und der ganzen bürgerlichen Gesellschaft gleich wohlthätigen Religion besorgen, werden Schranken setzen wollen. Wir können nicht behaupten, daß diese Einschränkungen, ihrer Absicht und Bestimmung nach, durchgehends tadelhaft seyen, ja wir müssen gestehen, daß sie bisweilen nöthig gewesen sind. Wenn der Reformationsgeist einmahl im Gange ist, wenn ehrgeizige und aufstrebende Gemüther bemerken, daß sich verdiente Männer durch nützliche und nöthige Verbesserungen

des Religionsvortrages bey ihren Zeitgenossen und der Nachwelt Ruhm und Dank erworben haben, so ist es in der Natur des Menschen, daß sie dem Ruhme, um den es ihnen allein zu thun ist, auf eben derselben Bahn nachjagen, und, um es ihren Vorgängern zuvor zu thun, wenn die Plätze innerhalb der Schranken der Wahrheit und Bescheidenheit bereits besetzt sind, sich durch Uebertreibungen werden bemerklich zu machen suchen, womit sie aus den Gränzen des behutsamen und schonenden Verbesserns zu dem Umstürzen aller Religion übergehen. Da sie nicht die Liebe auf diesen Weg gebracht hat — denn die Liebe ist schonend, sie treibet nicht Muthwillen, sie blähet sich nicht — da sie nur Aufsehen erregen wollen: so schickt sich die sanfte Stimme der allmähligen Belehrung nicht so gut zu ihren Absichten, wie der trotzende Renomistenton, der Aufmerksamkeit erregt, und zu einem Widerstande auffordert, von welchem sie die Ehre der Verfolgung hoffen können. Diese Verfolgung glauben sie dann aber so zu ihrem Vortheile zu lenken, daß sie nichts, als die Theilnahme und das Mitleiden der Gutherzi-

gen und Wohlwollenden nebst der Verlegenheit der redlichen Freunde eines bescheidenen Fortschreitens in der Religionserkenntniß davon einerndten.

Also bey dieser Klasse von Religionslehrern wäre die Einschränkung der Freyheit zu denken und zu lehren an ihrem rechten Orte? — Allerdings! Wodurch sollen aber ihrer Zügellosigkeit Schranken gesetzt werden? Man wählt dazu Lehrvorschriften; an den meisten Orten der lutherischen Kirche das augsburgische Glaubensbekenntniß, zu denen man in einigen Ländern noch andere darauf gebauete symbolische Bücher hinzugefügt hat.

Hier erheben sich nun die Schwierigkeiten, hier entsteht Verlegenheit von allen Seiten! Wir wollen diese Schwierigkeiten von beyden Seiten in ihrer grösten Stärke betrachten.

Es ist wahr, eine unbewegliche, unveränderliche und unausweichliche Glaubensvorschrift scheint die Freyheit zu denken in enge Schran-

ken zu zwingen, den Gedanken Fesseln anzulegen, die Irrthümer zu verewigen, und mit der allmähligen Berichtigung und Erweiterung der menschlichen Erkenntniß völlig unvereinbar zu seyn. — So sagen die Lehrer, welche von der Pflicht, in der Schrift zu forschen, überzeugt, und für die zur Erfüllung dieser Pflicht unentbehrliche Freyheit besorgt sind. — Ich bin weit entfernt, diese Besorgniß zu tadeln. Allein wie soll man diese Freyheit anders als durch Glaubensvorschriften im Zaume halten, daß sie nicht in Zügellosigkeit ausarte? Hier ist Schwierigkeit auf der andern Seite. Mit den Glaubensvorschriften kein freyes Forschen in der Schrift, ohne Glaubensvorschriften keine Sicherheit vor Zügellosigkeit! Wo wird sich aus diesem Labyrinth ein Ausgang finden lassen?

2.

Wenn Ihnen, mein werthester Herr Amtsbruder! der Knoten, so wie ich ihn am Ende meines letzten Briefes geschürzt habe, schon so schwer zu lösen scheint, was wird es erst seyn, wenn

ich Sie noch auf einige Umstände aufmerksam mache, die ihn noch fester zusammen ziehen! Diese Umstände sind folgende: Die Augsburgische Confession, sagen einige Staatsrechtslehrer, ist als dasjenige symbolische Buch anzusehen, worauf die Rechte der Stände des deutschen Reichs beruhen, die sich nach diesem Glaubensbekenntniß benennen; auf sie ist der Passauer Vertrag und der Religionsfriede von 1555 gebauet. Die Stände können sich also von diesem Glaubensbekenntnisse nicht lossagen, ohne die Rechte zu verwirken, die ihnen als Augsburgischen Confessionsverwandten zukommen. Ihre Verpflichtung auf die Augsburgische Confession ist noch in der vorletzten Kaiserlichen Wahlcapitulation erneuert worden, und es stehet also nicht in der Macht der evangelischen Stände des lutherischen Religionstheils, ihre Unterthanen von dieser Verpflichtung zu entbinden.

Hier stehen wir auf der höchsten Spitze neben dem Abgrunde, in welchen man die protestantische Religionsfreyheit stürzen will; aber auch auf der Spitze, von welcher wir den

Weg entdecken, der uns in die offene Ebene der Freyheit wieder zurückführen kann. Ich setze voraus, daß die protestantischen Regierungen aufrichtig und gerade zu Werke gehen, daß sie nach keinen Grundsätzen handeln, die sie Ursach haben zu verbergen — denn wenn das der Fall wäre: so würde uns nichts übrig bleiben, als uns unter einander selbst zu belehren, und die Erleuchtung der Regierungen geduldig und ruhig von der Vorsehung zu erwarten — ich setze also voraus, daß sich die protestantischen Regierungen blos durch die Verfassung und das Staatsrecht unseres deutschen Vaterlandes an die Augsburgische Confession gebunden glauben, und ich halte den Weg zu einer vernünftigen, wahrhaftig evangelischen und protestantischen Religionsfreyheit so gut als gefunden. Es ist zugleich gefunden, was die Regierungen nach ächtprotestantischen Grundsätzen zu thun haben, um sich über alle Besorgnisse wegen des Mißbrauchs der Religionsfreyheit zu einer gefährlichen Zügellosigkeit zu beruhigen; es ist endlich gefunden, wie ein rechtschaffener, um seine Denkfreyheit bekümmerter Lehrer der protestan-

tischen

tischen Religion wegen der Erhaltung dieser Denkfreyheit, ungeachtet der Schranken, die man der Zügellosigkeit entgegensetzt, unbesorgt seyn könne. Es kömmt auf die Beantwortung folgender Fragen an:

1. Sind die deutschen protestantischen Reichsstände an die Augsburgische Confession gebunden?

2. Durch welche Verordnungen kann die christliche Religion erhalten, der Irreligion und Zügellosigkeit gesteuret werden, ohne die Freyheit des ächten Protestantismus zu beeinträchtigen?

3. Wie kann ein rechtschaffener protestantischer Lehrer der Religion seinen öffentlichen Vortrag den Bedürfnissen und dem Verlangen seiner Gemeinde gemäß einrichten, ohne seine Ueberzeugungen zu verleugnen und gegen sein Gewissen zu handeln?

1. Die erste Frage: Sind die protestantischen Stände des deutschen Reichs an die Augsburgische Confession gebunden? kann nicht anders, als mit Nein! beantwortet werden. Ich weiß,

weiß, daß selbst viele Protestanten, ohne zu bedenken, daß sie dadurch ihre eigenen Rechte verrathen, diese Antwort für verfänglich halten werden. Diese zu ängstlichen Protestanten könnten sich vielleicht auf die Benennung der Augsburgischen Confessionsverwandten berufen, den der eine Religionstheil der evangelischen Stände noch immer in der Kanzelleysprache des deutschen Staatsrechts führt. Allein wer weiß nicht, daß die Unveränderlichkeit der Formularsprache in den Kanzelleyen nichts für die Unveränderlichkeit in den Sachen selbst beweiset, und daß man in dieser Sprache noch immer das Oberhaupt des deutschen Reiches den römischen Kaiser nennt, ob er gleich nicht mehr weder Herr von Rom, noch von dem römischen Reiche ist.

Wer behauptet, daß die evangelischen Stände nicht an die Augsburgische Confession gebunden seyn, leugnet deshalb nicht, daß sie diese Schrift für den besten Inbegriff ihres Lehrbegriffes erkennen, ja sie auch freywillig in ihren Ländern als ein symbolisches Buch annehmen

men können; er leugnet nur, daß ihnen dieses von dem Kaiser und dem Reiche könne zur Pflicht gemacht werden, und daß diese Annahme als eine unerläßliche Bedingung ihres rechtlichen und politischen Bestehens in dem deutschen Staatskörper anzusehen sey. Es sind also hier zwey Fragen zu unterscheiden:

1. Sind die evangelischen Stände, die man von der Augsburgischen Confession benennt, verbunden, dieses Glaubensbekenntniß als ein symbolisches anzunehmen? und
2. Haben sie vernünftige Gründe, es freywillig in ihren Ländern als ein symbolisches Buch einzuführen, oder, wenn es eingeführt ist, als ein solches in seinem symbolischen Ansehen zu erhalten?

Die erste Frage habe ich schon mit Nein! beantwortet, und ich bin Ihnen nun den Beweis dieser paradox scheinenden Antwort schuldig. Denn in der That scheint sie nur paradox; und daß sie so scheint, daran sind zum Theil die Stände der Augsburgischen Confession selbst Schuld; sie haben nicht immer ihre Rech-

te in ihrem ganzen Umfange und ihrer ganzen Kraft erkannt und bald sich selbst Pflichten auferlegt, bald von andern auflegen lassen, von denen ihre Rechte von je her unabhängig waren.

Ist zuförderst die Verpflichtung auf ein symbolisches Buch eine nothwendige Bedingung des rechtlichen und politischen Bestehens eines von den drey Religionstheilen im deutschen Reiche? Bey den katholischen und reformirten ist sie es nicht. Die Letztern haben gar keine symbolischen Bücher, auf welche sie in dem deutschen Reiche als ein eigener Religionstheil angenommen wären, und die Erstern sind dadurch der Aufsicht des Kaisers gänzlich entzogen, daß ihr Lehrbegriff allein von den Bischöfen und in letzter Instanz von dem Pabste abhängt. Die Augsburgischen Confessionsverwandten wären also der einzige bedruckte Reichstheil, der einzige, der in seinen Religionsangelegenheiten eine fremde Aufsicht anerkennen und dulden müßte — eine Einschränkung, die der in dem Westphälischen Frieden anerkannten mit so vielem Blute erkauften völligen Gleichheit der drey Confessionen schnur stracks entgegen wäre.

Aber

Aber, sagt man, die Augsburgischen Confessionsverwandten haben sich diese Einschränkung durch die Uebergabe ihres Glaubensbekenntnisses an Carl den fünften auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1530. selbst auferlegt. Sind also hiernächst die protestantischen Stände, die diese Confession übergeben haben, nicht an sie gebunden?

Und hier kommen wir auf die Hauptsache: Haben sich die protestantischen Stände auf dem Reichstage zu Augsburg die Pflicht auflegen wollen, in keinem Stücke von dem übergebenen Glaubensbekenntnisse abzuweichen, und wenn die damaligen protestantischen Stände diese Pflicht übernommen hätten, sind die gegenwärtigen an diese Verpflichtung gebunden?

Die Beantwortung dieser Frage wird uns in einige historische Untersuchungen führen, die, wie ich hoffe, uns die Uebergabe des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses und seine eigentliche wahre Bestimmung aus einem ganz neuen Gesichtspunkte zeigen werden.

Wie weit die protestantischen Stände und ihre Gottesgelehrten von der Absicht entfernt waren, sich und allen ihren protestantischen Brüdern ihrer und der nachfolgenden Zeiten durch ihr Glaubensbekenntniß die Hände zu binden, werden Sie gewiß selbst finden, m. w. H. A., wenn Sie die Augsburgische Confession noch einmahl in diesem Geiste mit Aufmerksamkeit durchlesen wollen. Ihre Verfasser bemerken ausdrücklich: daß sie in ihrem Glaubensbekenntnisse bey weitem noch nicht alles gesagt haben, um sich noch weitere Abweichungen von dem bisherigen Lehrbegriff ohne alle Zweydeutigkeit vorzubehalten. So heißt es in dem Epilogo: Quamquam de pluribus abusibus dici poterat, tamen, ut fugeremus prolixitatem, praecipua complexi sumus, ex quibus cetera facile iudicari possunt. Sollte dieses noch nicht deutlich genug anzeigen, daß sie sich und ihren Nachfolgern durch den Inhalt ihres Glaubensbekenntnisses nicht die Freyheit zu immer weiterer Berichtigung ihres Lehrbegriffes wollen benommen haben: so sagt es Melanchthon mit noch unzweydeutigern Worten in der Vorrede zu der

Apo-

Apologie der A. C. Semper meus mos fuit in his controversiis, heißt es daselbst, ut, quantum omnino facere possem, retinerem formam usitatae doctrinae, ut facilius aliquando coire concordia posset. Neque multo secius nunc facio. *Etsi recte possem longius abducere huius aetatis homines ab adversariorum opinionibus.* Die Verfasser der A. C. gingen also so wenig als möglich, von dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche ab; sie thaten das, weil sie noch die Hoffnung hatten, mit ihr in Vereinigung zu bleiben *); sie thaten es, um dieser Vereinigung, so wenig, als möglich, Hindernisse in den Weg zu legen. Sie bemerken ausdrücklich, daß sie von dem Lehrbegriffe der Kirche hätten weiter abweichen, so wie ihre Zeitgenossen davon weiter abführen können. Sie setzten aber ihrer Freyheit bloß darum Schranken, weil sie noch immer hofften, in der Einigkeit mit der Kirche bleiben zu können. Wie groß noch diese

*) Ut facilius aliquando coire concordia posset.

diese Hoffnung war, erhellet aus dem ganzen Inhalte, so wie aus der ganzen Form ihres Glaubensbekenntnisses. So wünschen sie z. B., daß die Kirche durch ihre Schlüsse die Verbote der Priesterehe mildern möge *). Wenn sie nicht mit der katholischen Kirche hätten vereinigt bleiben wollen, so würden sie diese Milderung selbst verfügt, und nicht erst von den Schlüssen der Kirche gewünscht und erwartet haben.

Diese Kirchengemeinschaft ist jetzt aufgehoben, was könnte also jetzt die Bekenner des Protestantismus hindern, das zu thun, was die Verfasser der A. C. selbst würden gethan haben, wenn sie unter ähnlichen Zeitumständen gelebt hätten? Wie hätte es diesen frommen,

wei-

*) Aug. Conf. Abus. Art. 2. Ipsi Canones veterem rigorem interdum posterioribus temporibus propter imbecillitatem hominum laxandum esse dicunt, quod optandum est, ut fiat in hoc negotio.

weisen und freydenkenden Männern in den Sinn kommen können, mit einem Glaubensbekenntnisse, das sie selbst für unvollständig und für nicht frey genug erklären, sich und ihren Nachfolgern auf immer die Hände zu binden, und es zu einem symbolischen Buche zu bestimmen, von welchem die protestantische Kirche auch dann nicht abweichen dürfe, wenn ihre Vereinigung mit der katholischen ihrer Freyheit zu denken und zu lehren keine Schranken mehr setzen würde? Augenscheinlich würde ihr Glaubensbekenntniß anders gelautet, es würde einen andern Geist geathmet haben, wenn sie es zu unsern Zeiten entworfen hätten, wofern sie überhaupt einen andern Mittelpunkt für die Glaubenseinigkeit, als die h. Schrift, sollten nöthig gefunden haben.

Sie sehen also, m. w. H. A., daß sich die protestantischen Stände und ihre Gottesgelehrten durch die Uebergabe der A. C. keineswegs haben die Pflicht auflegen wollen, ihren Ueberzeugungen Schranken zu setzen und von dem übergebenen Glaubensbekenntnisse zu keiner Zeit in irgend einem Punkte abzuweichen.

Sie fragen: Warum haben sie es dann übergeben, und warum haben sie in der Abfassung desselben ihrer Freyheit so enge Schranken gesetzt, wenn sie sich nicht verpflichten wollten, zu allen Zeiten in jedem Punkte dabey zu beharren? Diese Frage ist desto natürlicher und ihre gründliche Beantwortung desto nothwendiger, je mehrere Protestanten es noch jetzt giebt, die, ganz gegen den Geist des ächten Protestantismus, diesem Glaubensbekenntnisse eine unauflösliche verpflichtende Kraft beylegen. Ich will sie, mit der Fackel der Geschichte in der Hand, zu beantworten versuchen.

Die Frage, warum die Verfasser der A. C. bey derselben Abfassung ihrer Freyheit so enge Schranken gesetzt; warum sie nicht mehrere Abweichungen von dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche darin aufgenommen haben, da sie doch selbst gestehen, daß sie ihre Zeitgenossen hätten noch weiter davon abführen können *), — diese

*) Etsi possem longius abducere huius aetatis homines ab adversariorum opinionibus.

diese Frage ist schon zum Theil beantwortet. Sie hofften noch in der Gemeinschaft der katholischen Kirche bleiben zu können. Wenn sie also diese Hoffnung nicht gehabt hätten; so würden sie offner und freyer geredet haben. Und wir sollten uns eine Pflicht auflegen, der sich die Reformatoren nur um einer Hoffnung willen unterworfen haben, die jetzt verschwunden ist? sie selbst sollten uns einen Zwang zugemuthet haben, den sie sich nur aus Ursachen gefallen ließen, die jetzt nicht mehr vorhanden sind?

Sie hatten aber noch eine dringendere Veranlassung zu der Uebergabe ihres Glaubensbekenntnisses, so wie zu der Zurückhaltung, womit sie es abgefaßt haben. Die Entwickelung dieser Veranlassung wird uns zugleich die Ursach entdecken, warum sie zu ihrer Zeit in der Gemeinschaft der katholischen Kirche zu bleiben wünschen mußten. Wir finden sie in dem damahligen Zustande des deutschen Staatsrechts. Zu den Zeiten der Reformation war das Verhältniß des Kaisers zu den Ständen des deutschen Reichs anders, als es jetzt ist, das Ober-

haupt des deutschen Reichs hatte hiernächst als römischer Kaiser gewisse Rechte, die er von den ehemahligen Beherrschern des römischen Reichs ableitete, und deren Andenken sich höchstens noch in den Titulaturen der Reichskanzley erhalten hat.

1. Die Stände des deutschen Reichs besaßen zu der Zeit der Reformation noch nicht, so ausgemacht, wie jetzt, die völlige Landeshoheit. Sie hingen in ihren Rechten über Kirchensachen, so wie in andern oberherrlichen Rechten, von dem Kaiser ab, und er konnte sie über die Ausübung dieser Rechte zur Verantwortung ziehen. Wenn sie also beschuldigt wurden, daß sie durch Neuerungen von der Lehre und den Gebräuchen der Kirche abgewichen seyn: so konnte der Kaiser die Wahrheit dieser Beschuldigungen untersuchen, und zu dem Ende ihnen ihr Glaubensbekenntniß abfodern. So dachten die Reformatoren selbst über das Verhältniß des Kaisers zu den höchsten Ständen des deutschen Reichs. Zum Beweise führe ich folgende Stelle aus Luthers Briefe an den Churfürsten

sten von Sachsen an *). „Vor den Menschen „soll E. Churf. Gn. also sich halten, nehmlich „der Obrigkeit als ein Churfürst gehorsam seyn „und Kaiserliche Majestät lassen walten in E. „Churf. Gn. Städten und Landen, wie sichs „gebührt nach Reichsordnung, und ja nicht wi„dersetzen, noch Widersatz oder irgend ein Hin„derniß begehren der Gewalt, so mich fahen „oder tödten will. Denn die Gewalt soll nie„mand brechen noch widerstehen, denn allein „der sie eingesetzt hat, sonst ists Empörung und „wider Gott.“

2. Insonderheit hatte der Kaiser als oberster Schirmvoigt und Schutzherr der Kirche, das Recht und die Pflicht die hergebrachte Rechtgläubigkeit zu erhalten und alle Neuerungen in der Lehre und den Gebräuchen zu hindern. Die protestantischen

Stän-

*) Luthers Brief von 5. März 1522 an den Churfürsten aus Borne in seinen Werken, Hall. Ausg. T. XV. S. 2378.

Stände waren so weit entfernt, ihm dieses Recht streitig zu machen, daß sie den Reichstagsabschied von Speyer im J. 1526, worin den Ständen aufgegeben wurde: „sich so zu verhalten, wie sie es vor Gott und Kaiserlicher Majestät zu verantworten gedächten,“ als einen großen Gewinn für die gute Sache ansahen, und sich gegen die Zurücknahme dieser Vergünstigung auf dem folgenden Reichstage zu Speyer im J. 1529. mit einer Protestation verwahrten, von der ihnen und ihren Nachfolgern der ehrenvolle Nahme der Protestanten geblieben ist *). Wie es mit dieser Schirmvogtey nach dem neuesten deutschen Staatsrechte in Ansehung der Protestanten stehe, werden wir in der Folge sehen.

3. Aus der irrigen, aber zur Zeit der Reformation noch allgemein angenommenen Meinung, daß das Oberhaupt des deutschen Reichs ein Nachfolger der römischen Kaiser sey, leitete

*) S. Salig Hist. der A. C. S. 107. 132.

man noch einen andern Grundsatz her, der in Verbindung mit den beyden vorhergehenden, insonderheit die Freyheit zu denken und zu lehren in der Religion einschränken mußte. Wenn das Oberhaupt des deutschen Reichs, so schloß man, ein Nachfolger der römischen Kaiser von August an bis auf Justinian ist: so müssen auch alle Gesetze dieser Kaiser, wie alle zu zu dem ehemaligen römischen Reiche gehörigen Länder, so auch das deutsche Reich, verbinden *). Unter diesen Gesetzen finden sich aber auch

*) S. G. St. *Pütteri* Specimen Iuris publici et gentium medii aevi de instaur. Imp. rom. sub Car. M. et Ottone M. facta eiusque effectibus. §. 83. S. 136. Dieser große deutsche Staatsrechtslehrer führt (S. 148.) aus einer Verordnung K. Ludewig des Bayers de a. 1342 folgende Stelle an: „Daß man an unserm „Hofgerichte fürbas allermänniglich richten soll „nach unserer Verfahren Könige und „Kaiser geschriebenen Gesetzen.“ Unter diesen Gesetzen werden aber die in dem römischen Gesetzbuche enthaltenen verstanden.

auch Strafgesetze gegen verschiedene Religionsirrthümer, welche die Feinde der Reformation zur Unterdrückung der neuen Lehre gebrauchen konnten. Es mußte daher den Reformatoren äußerst daran gelegen seyn, den Kaiser zu überzeugen, daß sie sich keines durch diese Gesetze verbannten Irrthums schuldig gemacht haben.

Aus dieser Absicht, welche die Reformatoren bey der Auswahl und Bestimmung der Lehren in der A. C. leitete, erhellet augenscheinlich, daß sie dadurch nichts über ihre allgemeine Unentbehrlichkeit für alle Christen entscheiden wollten. Dazu hatten sie einen andern Maaßstab, den wir aus Melanchthons locis theologicis kennen lernen. Zu diesen unentbehrlichen Glaubenslehren rechnet Melanchthon in seinem unsterblichen Werke „nur diejenigen Aufschlüsse, „welche uns die Offenbarung über unsern na„türlichen Zustand, über die Gewalt und die „Folgen der Sünde, über unsere Wiederher„stellung und Begnadigung durch Christum, und „über die Anstalten gegeben, durch welche Gott „dieses Rettungsmittel vorbereitete und aus-

„führ-

„führte. Denn das, setzt er hinzu, heißt ächte Erkenntniß Christi — Kenntniß der Wohlthaten, die wir ihm zu verdanken haben, die „Verhältnisse, in denen er gegen uns stehet, die „Verbindlichkeiten, die für uns daraus entspringen, nicht Kenntniß von dem Geheimniß „seiner Menschwerdung oder von der Art, wie „die göttliche und menschliche Natur in ihm „vereinigt sind *). Absichtlich fielen also aus „seinem Systeme die eigentlichen Geheimnisse „der Religion, die Lehren von der Dreyeinigkeit, von der Schöpfung, von der Person und „den Naturen Christi weg; denn was, sagte „er, haben dann die Scholastiker gewonnen, „daß sie sich Jahrhunderte lang, blos mit diesen Lehren beschäftigten? und wann philosophirten jemahls die Apostel, wo Paulus im

„Brie-

*) Nam ex his proprie Christus cognoscitur. Si quidem hoc est Christum cognoscere, beneficia eius cognoscere, non quid isti dicunt, eius naturas, incarnationis modos cognoscere. *Melanchth.* Loc. p. 31.

„Briefe an die Römer über die Geheimnisse der „Dreyeinigkeit oder die Menschwerdung Chri„sti? *).“

Es ist also kein Wunder, wenn die Auswahl und Bestimmung der Glaubenslehren in Melanchthons locis und in dem Augsburgischen Glaubensbekenntniß verschieden ausfielen. In den erstern sollten die unentbehrlichen Wahrheiten der christlichen Religion vorgetragen werden, in dem Letztern wollten sich die protestantischen Stände gegen den Vorwurf der Ketzerey verantworten und beweisen, daß sie in keinem Punkte von den Lehren der vier ersten Kirchenversammlungen abweichen und also in keine von den Kaiserlichen Gesetzen gegen die Ketzerey verhängten Strafen verfallen seyn.

Sie haben dieses mit so vieler Klugheit und Geschicklichkeit gethan, daß, wenn sich der Kaiser,

*) So hat einer der gelehrtesten und verdientesten Gottesgelehrten den Inhalt von Melanchthons loc. theol. vorgestellt. S. Planks Gesch. des prot. Lehrbegr. Th. 2. S. 84. 85.

ser, ohne allen Einfluß einer falschen Politik, blos den Eingebungen der Gerechtigkeit hätte überlassen können, die Rechtgläubigkeit und das politische und rechtliche Bestehen der protestantischen Stände in dem deutschen Staatskörper und in der Gemeinschaft der katholischen Kirche keinem Zweifel konnte unterworfen seyn *).

Das

*) Es ist sehr wahrscheinlich, daß das würde geschehen seyn, wenn der nachgebende Melanchthon, der in beyden Partheyen so viel Freunde hatte, bloß seinen eigenen Einsichten hätte folgen können, und wenn man statt des streitsüchtigen Eck, den gelehrten und friedliebenden Erasmus auf dem Reichstage zu Augsburg zu Rathe gezogen hätte. Viele von beyden Partheyen wünschten es, und er scheint es erwartet zu haben. So schreibt er von Freyburg den 17. Aug. 1530. Multi ſcribebant, utinam hic adeſſes! Caeſaris nomine nemo iuſſit adeſſe. Neque me clam eſt, eſſe quosdam, quorum arbitrio res haec agitur, qui mihi non admodum bene velint. Certe *Eccius* inter haereticas poſuit aliquot meas ſententias,

Das wäre vielleicht ein Unglück für die Freyheit zu denken und die davon abhangende immer weiter fortschreitende Aufklärung des protestantischen Lehrbegriffs gewesen; denn diese konnte erst einen ungehinderten Flug nehmen, nachdem die Protestanten von der katholischen Kirche ausgegangen waren, und ihrer Einheit nichts mehr aufzuopfern hatten.

Die kaiserlichen Gesetze betrafen vorzüglich die Ketzereyen in der Lehre von Gott, der Dreyeinigkeit und der Kirche; also die Ketzereyen der Manichäer, der Arrianer, der Eunomianer, der Samosatener, mit denen die neuern Anabaptisten zum Theil übereinstimmten, der Priscillianisten und der Donatisten. Alle diese Ketzereyen verdammte die Augsburgische Confession in dem ersten, dem achten und dem neunten Artikel. Die übrigen Artikel betreffen entweder spätere Speculationen der Gelehrten, oder Mißbräuche, die die frühern Jahrhunderte hindurch in der christlichen Kirche unbekannt waren.

Es kam also den Verfassern der A. C. vorzüglich darauf an, ihre Unschuld und Rechtgläubigkeit in denjenigen Lehrstücken zu beweisen, in welchen man, ohne Gefahr unter die kaiserlichen Strafgesetze zu fallen, von der Kirche nicht abweichen durfte. Die Verordnungen des Theodosianischen Gesetzbuches sind sämmtlich gegen die eben genannten Partheyen der Manichäer, Arrianer, Eunomianer, Samosatener, Apollinaristen, Priscillianisten und Donatisten gerichtet. Die höchsten Strafen, welche sie bestimmen, sind die Einziehung der Güter, die Landesverweisung und die Deportation *). Zwey Gesetze des K. Honorius vom J. 410 und 415 enthalten indeß auch die Todesstrafe **).

Die

*) Cod. Theod. L. XVI. Tit. V. de Haereticis.

**) LI. und LVI. Beyde sind wörtlich gleich lautend: Sciant omnes sanctae legis inimici plectendos se poena et proscriptionis et *sanguinis*, si ultra convenire per publicum execranda sceleris sui temeritate tentaverint. Tom. V. S. 109. 199. Ed. Ritteri.

Die Religionsparteyen, gegen welche diese Gesetze gerichtet waren, hatten in den römischen Reiche ihren öffentlichen Gottesdienst und ihre eigenen Kirchenlehrer, sie waren aber durch die bis dahin gehaltenen Kirchenversammlungen für ketzerisch erklärt und die kaiserlichen Verordnungen waren zu Folge der Schlüsse dieser Kirchenversammlungen auf Verlangen der Bischöfe gegeben worden, und sie wurden auf ihr Verlangen vollzogen. Alle diese Verordnungen konnte nun der Kaiser auch gegen die Protestanten geltend machen, er konnte es als Nachfolger der römischen Kaiser und als Schutzherr der katholischen Kirche. Gegen diese Verordnungen mußten sich also die Protestanten verwahren, wenn sie ungestört und ungestraft in dem Schooße der katholischen Kirche bleiben und nicht aus dem deutschen Reiche, welches damals noch keine andere, als die katholische Religion anerkannte, verbannt werden wollten.

Diese Grundsätze des deutschen Staatsrechtes erkannten damahls die protestantischen Stände und ihre Gotteslehrten noch selbst; und nach

die-

sen Grundsätzen waren alle ihre Schritte abgemessen. Sie erkannten, daß eine jede Lehre, welche durch die vier ersten allgemeinen Kirchenversammlungen verdammt worden, ketzerisch sey, daß gegen die Verbreiter dieser Ketzereyen, die in den römischen Gesetzen gedroheten Strafen von der weltlichen Obrigkeit können und müssen vollzogen werden, und daß diese Obrigkeit in dem deutschen Reiche der Kaiser sey.

Es war daher natürlich, daß sie selbst das grausame Todesurtheil, welches der Rath von Genf an dem unglücklichen Michael Servet vollziehen ließ, billigen mußten. Das that nicht allein Joh. Calvin, der sein Ankläger war, sondern auch Oekolampadius, Bucer und selbst der milde, sanfte Melanchthon. *) Man hat sogar behauptet, daß die Mei-

*) Er schreibt an Joh. Calvin: Affirmo etiam vestros Magistratus iuste fecisse, quod hominem blasphemum, re ordine iudicata, interfecerunt. S. auch Hist. litt. de Geneve par *Jean Sennebier*. T. I. S. 207.

Meinungen dieses armen düstern Spaniers in dem ersten Artikel der Augsburgischen Confession ausdrücklich verdammt seyen; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß er in den Worten: Damnant et Samosatenos veteres et *neotericos*, cum unam tantum personam esse contendant, de Verbo et Spiritu sancto astute et impie rhetoricantur, unter den neuern Samosatenern zu verstehen sey. *)

Nach

*) Mosheim bestritt diese Meinung in seiner Historia Mich. Serveti Resp. Henr. ab Altwörden 1727. 4. §. X. S. 26. Allein Joh. Fr. Buddeus in der hist. Theol. litt. continuata S. 125. 126. und Joh. Ge. Walch in der Diss. de Samosatenianis neotericis, quorum sit mentio in A. C. Jenae 1730. 4. vertheidigten sie gegen ihn. Mosheim führte in seinem anderweitigen Versuche einer vollständigen und unpartheyischen Ketzergeschichte I. Band, 3. Anm. S. 116. neue Gründe für seine Meinung an. Der Hauptgrund, womit er sie unterstützt, ist: daß die Irrthümer des Servets nur erst bey seinem Aufenthalte zu Basel durch den Oekolampadius

Nach den von den protestantischen Gottesgelehrten zugestandenen Grundsätzen war also das Oberhaupt des deutschen Reichs, sowohl als Nachfolger der römischen Kayser, als in seiner Eigenschaft eines Schutzherrn der katholischen Kirche berechtigt und verpflichtet, die Rechtgläu-

big-

padius den Verfassern der A. C. habe bekannt werden können. Dieser falle am wahrscheinlichsten in die Mitte des Jahres 1530. an der Augsburgischen Confession sey aber schon im Monath May gearbeitet worden. Es läßt sich indeß noch ein anderer Weg angeben, auf welchem sie von Servets Lehren haben Nachricht erhalten können. Aus der siebenten Satyre des Ludoviko Ariosto nähmlich erhellet, daß die samosatenische Lehre um diese Zeit in Italien so bekannt war, daß die Dichter davon als von einer Jedermann bekannten Sache sprechen konnten. Er bezeichnet sie aber durch die Benennung der Spanischen, und Mich. Serveto war ein Spanier. Die Stelle in Ariostos Satyre an den Kardinal Petro Bembo lautet nach Ahlwardts Uebersezung also:

bigkeit in der Kirche, so wie sie durch die ersten vier Kirchenversammlungen war festgesetzt worden, durch die Vollziehung der in dem römischen Gesetzbuche enthaltenen Strafgesetze an den Ketzern zu erhalten. Wenn also die Reformatoren dem Kaiser dieses Recht zustanden, und doch

Und überdies zeiht man den Dichter noch
Der kleinen span'schen Sünde, daß er nicht
Den Vater mit dem heilgen Geist und Sohn
Vereiniget in einem Wesen glaubt.
Nicht, daß er grüble, wie der Gottheit eine
Person gebohren werd' und ausgeh von der andern,
Noch wie die Ohnmacht des Verstandes es könne
Einräumen, daß Drey Eins sind und Eins Drey.

Diese Satyre ist zwar erst den 23sten Febr. 1531 geschrieben. Allein die Lehre, von der sie spricht, mußte schon einige Zeit in Italien bekannt

doch den Strafen der Ketzerey entgehen wollten: so mußten sie beweisen, daß ihre Lehre nicht von dem Lehrbegriffe der vier ersten Kirchenversammlungen abweiche, daß also die gegen sie erhobenen Klagepunkte nur solche Artikel betreffen, die noch nicht durch die Kirche in einer allge-

kannt seyn, — und dazu ist ein Jahr schwerlich zu viel — wenn sie schon sich unter den Dichtern so soll verbreitet haben, daß man ihnen einen allgemeinen Vorwurf daraus machen konnte. Es ist daher gar nicht unwahrscheinlich, daß die Nachricht davon, als einem Irrthume, der von einem Spanier entstanden, mit dem spanischen Hofe Carls des Fünften nach Italien gekommen, woher sie durch die Gesandten, welche die protestantischen Stände nach dem Reichstage zu Speier im Jahr 1529 an Carl den Fünften nach Boulogna schickten, noch vor Abfassung der A. C. nach Deutschlaud gebracht worden. Diese Gesandten statteten schon im Jahr 1529 den 29sten Nov. auf dem Schmalkaldischen Convente ihren Bericht ab. S. Saligs Hist. der A. C. S. 149.

meinen Kirchenversammlung festgesetzt seyen, in denen man also von den römischen Gottesgelehrten ungestraft und ohne seine kirchliche Rechtgläubigkeit aufzugeben, abweichen könnne, weil sie entweder nur auf dem Ansehen der scholastischen Weltweisen und Gottesgelehrten, oder auf den Decreten, Decretalien und andern Entscheidungen des römischen Hofes beruheten. Da diese Lehren aber nicht eher Glaubensartikel werden konnten, als bis sie durch die ganze Kirche festgesetzt waren: so beriefen sie sich so lange immer auf eine allgemeine Kirchenversammlung, als sie hoffen konnten, in einer solchen die freye, durch keine Furcht erzwungene und durch keine Hoffnungen erkaufte Stimme der ganzen christlichen Kirche zu hören.

Erst nachdem endlich der römische Hof eine solche Heerde von feigen Sklaven und feilen Miethlingen zusammengetrieben hatte, mit denen er der Christenheit das schnöde und verhöhnende Schauspiel einer Kirchenversammlung, die ganz unter seinem Einflusse stand, geben konnte, erst da sie den elenden Haufen zu Trident versamm-

sammlet sahen: fingen sie an zu verzweifeln, die Wahrheit durch das Ansehen einer Kirchenversammlung zu retten. Und da der Kaiser in einem Bündnisse mit dem päbstlichen Hofe sie durch das Gewicht einer solchen Kirchenversammlung zu unterdrücken versuchte: so konnten sie ihr Heil nur in einer gerechten bewaffneten Vertheidigung ihrer Gewissensfreyheit zu finden hoffen. Der passauische Vertrag und der Augsburgische Religionsfriede mußte ihnen also außer dem Schooße der katholischen Kirche die Rechte verschaffen, die sie mit der Augsburgischen Confession und einer freyen Kirchenversammlung nicht in demselben erhalten konnten.

Wenn diese historischen Thatsachen unerschütterlich feststehen, so folgt unwidersprechlich:

1. Daß die A. C. keine andere Absicht hatte, als die Rechtgläubigkeit der Protestanten in dem Sinne der damahligen katholischen Kirche, und die Einigkeit derselben mit dieser katholischen Kirche zu beweisen. Nachdem diese aufgehoben, und das rechtliche und politische Bestehen der

Pro-

Protestanten als einer eigenen Religionspartey, durch den Passauer Vertrag und den Augsburgischen Religionsfrieden von dem Kaiser und dem Reiche anerkannt ist: so hat die A. C. keine verbindende Kraft mehr; der Kaiser und das Reich haben von der Zeit an kein Recht mehr, von dem Lehrbegriff der protestantischen Kirche Erkundigung einzuziehen, das Recht der Kirchenversammlungen die Rechtgläubigkeit der katholischen Kirche zu bestimmen, ist in der protestantischen Kirche auf den einzigen von ihr anerkannten Richter in Glaubenssachen, auf die, nicht durch die Tradition, sondern durch alle gelehrte Hülfsmittel erklärte heilige Schrift zurückgegangen.

2. Folgt daraus, daß, da die Verbindlichkeit zur Uebergabe der A. C. auf das damahlige Verhältniß des Kaisers zu den Ständen des deutschen Reiches, auf seine Oberherrschaft und ihre Unterthanenpflicht, auf seine Schutzherrlichkeit und ihre Gemeinschaft mit der Kirche, und auf die Gesetzkraft des römischen Rechtes gegründet war, diese Verbindlichkeit mit der

gänzlichen Veränderung aller dieser Verhältnisse von selbst wegfallen müsse.

Nun aber sind alle diese Verhältnisse gänzlich verändert. Was zuförderst die Oberherrschaft des Kaisers betrifft: so ist die Landeshoheit der deutschen Reichsfürsten durch den Westphälischen Frieden festgesetzt, und ihnen mithin zugleich das Recht in Kirchensachen (ius circa sacra) gesichert.

Was hiernächst die Schirmvogtey oder die Schutzherrlichkeit des Kaisers über die Kirche betrifft: so haben diese die protestantischen Churfürsten in den Wahlcapitulationen seit Maximilian dem Zweyten ausdrücklich abgelehnt. So heißt es zuerst in der Wahlcapitulation dieses Kaisers 1562, Art. 2. „Gleichwohl so viel diesen „— Artikel anbelanget, haben — die weltlichen „Churfürsten sich ausdrücklich gegen uns erklärt, „was daselbst von dem Stuhle zu Rom, auch „der päbstlichen Heiligkeit für Meldung geschiehet, daß Ihre Liebden darein nicht „wollen willigen, noch uns damit

„ver-

„verbunden haben.„ Ferner in der Wahlcapitulation von 1653. Art. 1. §. 10. heißt es: „Gestalten dann auch gedachte Advocatia dem „Religions, und Profan, auch dem Münster, „und Osnabrückischen Friedensschlusse zu Nach„theil nicht angezogen, noch gebrauchet, son„dern den obgedachten Churfürsten und sämmt„lichen ihren Religionsverwandten im Reiche „gleicher Schutz geleistet werden solle.„ *)

Endlich bringt es die in der Landeshoheit enthaltene Autonomie mit sich, daß die deutschen Reichsstände weder an das römische Recht gebunden seyen, noch daß es für ihre Unterthanen eine andere verpflichtende Kraft habe, als die sie ihm selbst zugestehen wollen. Sie können es selbst in ihren Ländern abschaffen, und ein anderes an seine Stelle setzen, so wie in den Brandenburgischen Staaten das allgemeine Landrecht an die Stelle des römischen Rechts getreten ist: wie sollten also die kirchlichen Strafgesetze des römischen Gesetzbuches auf und gegen sie anwendbar seyn?

Aus

*) S. Pütter l. c. S. 96.

Aus allem diesen folgt nun unwidersprechlich, daß der evangelische Reichstheil schlechterdings nicht verpflichtet ist, sich an die A. C. oder an irgend ein symbolisches Buch binden zu lassen. Das kann selbst nicht durch die entschiedenste Mehrheit der Stimmen geschehen. Gegen diese Mehrheit der Stimmen haben sie schon auf dem Reichstage zu Speier 1529 mit den Worten protestiret: „daß Gottes Sache und „Ehre an die Vota maiora nicht gebunden „sey,“ *) und das ius eundi in partes sichert sie dagegen. Wenn also auch durch eine solche Stimmenmehrheit ein Versuch geschehen sollte, sie an ein symbolisches Buch zu binden: so können dadurch ihre oberherrlichen Rechte, so wie ihr Recht der höchsten Landespolizey in Religionssachen nichts verliehren. Dieses ist auch den Grundsätzen des Königl. Preußischen Departements der auswärtigen Angelegenheiten in dessen vortrefflichen Gutachten bey Gelegenheit der Villaumischen Censursache vollkommen gemäß.

*) S. Salig Hist. der. A. C. S. 132.

3.

In meinem letzten Schreiben habe ich die Frage, wie ich hoffe, zu ihrer völligen Ueberzeugung beantwortet: ob die protestantischen Stände des deutschen Reiches an die Augsburgische Confession gebunden sind? Davon ist aber die Frage wohl zu unterscheiden: können sie dieselbe freywillig in ihren Staaten, als ein symbolisches Buch einführen, und wenn sie bereits eingeführt ist, als ein solches beybehalten? Dieses Recht kann ihnen schlechterdings nicht streitig gemacht werden. Haben sie aber vernünftige Gründe, ihre Lehrer auf ein solches symbolisches Buch zu verpflichten? Der beste Grund, der sie dazu bewegen könnte, wäre, der Irreligion zu steuren. Allein wird diese durch die Verpflichtung auf symbolische Bücher am zweckmäßigsten, und also auch ohne die Freyheit des ächten Protestantismus zu beeinträchtigen, gesteuert werden?

Wenn eine Lehrvorschrift soll den Nutzen haben, den Mißbrauch der Freyheit zu denken und zu lehren zu verhüten: so muß ihr Inhalt bis

bis in seinen kleinsten Theilen, um des ihr beygelegten richterlichen Ansehens selbst verbindlich seyn. Darf man Ausnahmen darin machen, nimmt man das Wahre nur um seiner Vernunftmäßigkeit willen an, indem man das, was uns unerwiesen oder unerweislich scheint, verwerfen darf: so hat die Lehrvorschrift kein gesetzliches Ansehen, der darauf verpflichtete ist seiner Vernunft überlassen, und wenn er das in einem Falle ist: so kann er es in allen seyn. Die Lehrvorschrift hindert ihn nicht, in seinem Denken und Lehren seine Vernunft zu gebrauchen und zu mißbrauchen.

Nun giebt es aber in den symbolischen Büchern solche Stellen, deren Unverbindlichkeit von den rechtgläubigsten Lehrern anerkannt wird; es giebt solche, von denen diese Lehrer selbst gestehen, daß sie Irrthümer enthalten. Die Auswege, welche sie hier wählen, die Wahrheit mit dem Ansehen der symbolischen Bücher zu vereinigen, dienen zu nichts, als dieses Ansehen zu untergraben. So heißt es in der Apologie der A. C. Aristoteles de moribus civilibus

adeo

adeo scripsit erudite, nihil ut requirendum sit amplius. Ist das wirklich so? muß ich das glauben und lehren? Ist nach dem, was Aristoteles geschrieben hat, keine gründlichere Schrift über die Sittenlehre denkbar?

Die A. C. erklärt die Sabbathsfeyer (Art. 7. der Mißbr.) für eine bloße menschliche Anordnung. Ein so rechtgläubiger Gottesgelehrter, als Joh. Fecht, erklärt sie für eine göttliche, und S. J. Baumgarten *) hält es wenigstens für möglich, daß die Lehre der A. C. in diesem Stücke irrig sey. Wenn sie es in diesem ist, kann sie es nicht auch in einem andern seyn? und wenn ich in diesem Stücke von dem symbolischen Buche abgehen darf, warum darf ich es nicht auch in jedem andern? Nun erkläret Baumgarten sowohl, daß die A. C. könne irrige Lehren enthalten, als auch, daß sich die Unterschriebenen durch ihre Unterschrift nicht

*) Erläuterung des Concordienbuches, §. 51. Anm. q).

nicht zu der Annahme aller in derselben enthaltenen Lehren verpflichten. Er sagt in der angezogenen Stelle: „Wenn also auch die hier behauptete Meinung irrig seyn, und das die „Meinung Luthers und Melanchthons „gewesen seyn sollte, daß gar keine Verbindlichkeit zur Feyer eines besondern Tages unter „mehrern Statt finde; so gehöret es nicht zu „dem Hauptgegenstande dieses Bekenntnisses, „dazu man sich durch Genehmhaltung und Unterschrift desselben verbindet.“ Diese Vergünstigung, einige Lehren der A. C. für irrig zu halten, und einigen seine Genehmhaltung zu verweigern, öffnet augenscheinlich dem Unterschreibenden eine sehr weite Thür, wodurch er seine Unterschrift in mehrern Stücken vereiteln kann. Sie giebt ihm das Recht, den Inhalt des symbolischen Buches nach Schrift und Vernunft zu prüfen, sie giebt ihm das Recht, diejenigen Lehren zu verwerfen, die, seiner Ueberzeugung nach, mit der Vernunft und der heiligen Schrift, nicht übereinstimmen. Und nun ist offenbar das symbolische Buch kein Mittel mehr, weder dem Gebrau-

che noch dem Mißbrauche seiner Freyheit zu denken und zu lehren Schranken zu setzen.

4.

Sie fragen ganz recht, mein werthester Freund! wie man dann die Regierungen darüber beruhigen solle, daß niemand, dem ein so wichtiges Amt, als das kirchliche Lehramt, anvertrauet ist, die ihm vergönnete Freyheit zur Irreligion und Zügellosigkeit mißbrauchen werde? Daß man die Gedanken, als solche, und so lange sie nicht andern mitgetheilt werden, durch keine Lehrvorschriften einschränken könne, bedarf keines Beweises. Die Einschränkung der Freyheit zu lehren, führt uns aber von den symbolischen Büchern immer wieder zu ihrer Quelle, der heiligen Schrift, zurück. Es bliebe also nichts, als die Verpflichtung auf die heilige Schrift übrig; und diese Verpflichtung halte ich für unerläßlich, aber auch zur Beruhigung protestantischer Regierungen für hinlänglich.

Die heilige Schrift giebt zuförderst allen Wahrheiten der Religion eine äußere Beglaubigung. Diese Beglaubigung der Religionswahrheiten durch das Ansehen des Stifters der christlichen Religion und der heiligen Schriftsteller werden aber diese Wahrheiten bey jeder christlichen Gemeinde immer bedürfen. Eine jede christliche Gemeinde sowohl als eine jede christliche Obrigkeit kann ohne alles Bedenken ihre Lehrer auf diese Lehrvorschrift verpflichten, und ein christlicher Lehrer kann sich auf diese Lehrvorschrift mit dem besten Gewissen verpflichten lassen. Die Lehrweisheit, ohne die er sein Lehramt nicht würdig und nützlich führen kann, macht es ihm zum Gesetze, die Beglaubigung zu benutzen, von der er die Ueberzeugung seiner Zuhörer hoffen kann. Die heilige Schrift läßt freylich mehr als eine Auslegung zu, und der Umfang der Glaubenslehren, die ihre Ausleger in ihr finden, ist, von je her, verschieden gewesen.

Allein hier tritt hiernächst wieder die Lehrweisheit ins Mittel, die dem Lehrer be-

befiehlt, seinen Zuhörern mit einem solchen Vortrage entgegen zu kommen, an den sie ihre Erbauung, ihre Besserung, ihren Trost und ihre Hoffnungen anknüpfen können. Wenn diese Lehrweisheit schon eine schonende Herablassung in dem wissenschaftlichen Vortrage dem Lehrer zur Pflicht macht, wie viel mehr wird sie diese Herablassung zu den Fähigkeiten und dem Umfange von Kenntnissen in dem Zuhörer bey einem erbaulichen Vortrage von ihm fodern.

Um also zu verhüten, daß der Lehrer der Religion seine Gemeinde nicht durch anstößige Neuerungen irre mache, und um sich zu versichern, daß er die Freyheit, die ihm der ächte Protestantismus giebt, nicht mißbrauchen werde, haben die protestantischen Regierungen kein zweckmäßigeres und wirksameres Mittel, als keinem ein Predigtamt anzuvertrauen, dessen Lehrweisheit sie nicht vorher sorgfältig geprüft haben.

Das einzige heilsame Gesetz würde also folgendes seyn:

Ein jeder Candidat des Predigtamtes muß sich zwey Prüfungen bey den Landesconsistorien unterwerfen. Die erste dieser Prüfungen soll seine theologische Gelehrsamkeit erforschen; die andere hingegen seine Lehrweisheit, d. i. seine Geschicklichkeit und Vorsichtigkeit, womit er aus dem Schatze seiner theologischen Gelehrsamkeit dasjenige der christlichen Gemeinde vorträgt, was sie nach ihren Bedürfnissen und dem Maaße ihrer Erkenntniß zu ihrer Erbauung und ihrer Besserung, zu ihrem Troste und zur Stärkung in ihren Hoffnungen gebrauchen kann.

Zuförderst enthält sie nichts, worüber sich der gewissenhafteste Lehrer beschweren könnte. Es wird nichts von ihm verlangt, wodurch seiner eigenen Ueberzeugung Gewalt angethan, oder seine Aufrichtigkeit in Verlegenheit gesetzt würde. Die Lehrweisheit legt einem jeden Lehrer, in welcher Art von Kenntnissen es immer seyn mag, die unerläßliche Pflicht auf, seinen Vortrag den Kenntnissen und Fähigkeiten seiner Zuhörer anzupassen.

Man darf hier nicht sagen, daß man diesem Bedürfniß entgegen kommen, und eben durch die Lehrvorschriften verhindern wolle, daß der gemeine Christ nicht durch übereilte Neuerungen irre gemacht werde, daß also der gewissenhafte Lehrer sich nicht zu beklagen habe, wenn man ihn zu demjenigen durch eine Glaubensvorschrift verpflichtet, was ihm schon die Lehrweisheit vorschreibet. Denn außerdem, daß eine Glaubensvorschrift, die den so unendlich verschiedenen Bedürfnissen aller Fähigkeiten angemessen wäre, so gut als unmöglich ist, so giebt es hier einen Unterschied, der freylich dem stumpfen Gefühle manches Glaubensrichters entgehen mag, aber darum nichts weniger dem feinern moralischen Sinne unleugbar ist. Das ängstliche Gewissen, selbst in seinen Uebertreibungen ehrwürdig, das diesen zarten moralischen Sinn begleitet, wird jede Aufopferung der strengsten Wahrheit als Heucheley und Verstellung von sich stoßen, die es seinem eigenen Vortheil, die es seiner Selbsterhaltung bringen soll. Ganz anders erscheint ihm diese Aufopferung, wenn sie die Liebe verlangt, wenn sie die

heit zur Belehrung seiner unmündigern Brüder von ihm fodert. Die Aufrichtigkeit ist die Gütigkeit in der Bezeichnung seines Sinnes, sie ist also eben so zu jeder Herablassung geneigt, welche die Weisheit der Liebe ihr vorschreibt, als sie alle Täuschung verabscheuet, die sie mit der Aufopferung ihres eigenen Vortheiles vermeiden kann. Das feine sittliche Gefühl des gewissenhaften Lehrers wird durch drohende Vorschriften empört werden, indeß es sich zu jeder Annäherung, um den Fähigkeiten des Schwächern mit Liebe die Hand zu bieten, geneigt fühlen wird. Es würde sich nicht mit der geringsten Abweichung von der strengsten Wahrheit in der reichsten Pfründe erhalten wollen; indeß es nach dem Vorbilde des weisen Sokrates und des göttlichen Stifters unserer Religion sich mit Freuden aller Ueberlegenheit seiner Einsichten entäußert, und sich dem Armen am Geiste in aller seiner unschuldigen Einfalt gleichstellt.

Ich halte also folgende Sätze für völlig ausgemacht:

1. Daß uns die reinste Aufrichtigkeit nicht zum Gesetze macht, alles zu sagen, was wir für Wahrheit halten;

2. Daß nur alsdann das Verschweigen der Wahrheit Betrug und Verstellung sey, wenn wir durch Absichten des Eigennutzes, von welcher Art er seyn mag, nicht aber, wenn wir durch Gründe der Menschlichkeit und der Liebe dazu bewogen werden;

3. Daß es also der Aufrichtigkeit nicht entgegen sey, wenn ein Lehrer sich zu den Fähigkeiten, zu dem geringern Grade der Einsichten seiner Zuhörer, ja selbst zu demjenigen herabläßt, was er für Vorurtheile hält;

4. Daß diese Herablassung und Schonung unschädlicher Vorurtheile einen wesentlichen Theil der Lehrweisheit ausmache, ohne welche ein Lehrer seinen Zuhörern nicht nützlich werden kann;

5. Daß ein gewissenhafter Lehrer sich nicht weigern werde, mit dieser Lehrweisheit den mangelhaften Einsichten seiner Zuhörer entgegen zu kommen;

6. Daß daher ein christlicher Lehrer nach dem Inhalte der heiligen Schrift seinen Zuhörern die Religionswahrheiten auf eine ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten angemessene Art vortragen müsse.

Und ich schließe aus diesen Sätzen: daß eine protestantische Regierung für die Erhaltung der Religion hinreichend gesorgt habe, wenn sie keinen andern Candidaten ein christliches Lehramt anvertrauet, als solchen, von deren Lehrweisheit sie sich durch die sorgfältigste und strengste Prüfung versichert hat. Ich bin überzeugt, daß eine solche Verfügung das beste, ja das einzige wirksame und anwendbare Mittel sey, wodurch man alle die unchristlichen Lehrer, welche einen eiteln Ruhm darin suchen, die Gemeinden durch schädliche Neuerungen irre zu machen, von dem Predigtamte entfernen kann.

Sie werden davon entfernt, nicht, weil sie Irrthümer lehren, — denn das überläßt die Obrigkeit ihrer eigenen Ueberzeugung und ihrem eigenen Gewissen, — sondern deswegen, weil sie diejenige Lehrweisheit, ohne welche ein christlicher Lehrer seine Zuhörer nicht zur Tugend und Gottseligkeit führen kann, nicht anwenden können oder nicht anwenden wollen.

Da die spitzfindigen Untersuchungen der gelehrten Theologie durch die christliche Lehrweisheit nur aus dem ascetischen Vortrage entfernt werden müssen: so hat diese Verfügung hiernächst noch einen andern Nutzen. Sie schränkt nämlich die christliche Glaubenslehre auf den geringen Umfang derjenigen wesentlichen Hauptwahrheiten ein, die zur Erbauung, zur Besserung, zum Trost und zur Beruhigung unentbehrlich sind. Durch einen solchen Vortrag kann zugleich die Religion allen denen nützlich werden, die in diesen wesentlichen Wahrheiten des Christenthums übereinkommen, und nur über diese oder jene spitzfindige Frage der Theologie von einander abweichen. In diesem Theile

der

der christlichen Lehrweisheit haben die christlichen Obrigkeiten selbst die Reformatoren zu ihren Vorgängern. Als sie nach der Uebergabe der A. C. befragt wurden: ob sie zu dem übergebenen Glaubensbekenntnisse noch etwas hinzuzufügen hätten, so antworteten sie: daß ihr Glaubensbekenntniß alles enthalte, was zur Erbauung des christlichen Volks im Predigen nöthig sey, und daß sie mit unnützem Schulgezänke sich nicht beladen wollen. *)

Eben diese Bescheidenheit und Mäßigung, welche die Lehren einer kirchlichen Gesellschaft auf die wesentlichen und zur Erbauung unentbehrlichen Wahrheiten einschränkt, wird auch durch die Pflicht, die Verherrlichung Gottes zu befördern, nothwendig gemacht. Denn diese Verherrlichung Gottes erfordert, so viele Menschen an der gesellschaftlichen Verehrung des höchsten Wesens Theil nehmen zu lassen, als daran Theil nehmen können und wollen, und keinen

*) S. Salig Hist. der A. C. S. 256.

keinen aufrichtigen Verehrer Gottes durch Lehrbestimmungen, die nur in die gelehrten Schulen der Theologie gehören, von den Segnungen des gesellschaftlichen Gottesdienstes auszuschließen.

Diese Verfügung hat endlich noch den Nutzen, daß sie den Untersuchungen der gelehrten Theologie keine Schranken setzt, welche alles Studium der heiligen Schrift in ihren Grundsprachen, alles Studium der Kirchengeschichte, der Philologie und Kritik unnütz und unmöglich machen würden. Sie läßt den theologischen Facultäten und ihren gelehrten Schulen die nöthige Freyheit, alle litterarische Hülfsmittel ihres Zeitalters zur Bereicherung ihrer Wissenschaft zu gebrauchen. Sie macht es selbst den künftigen Predigern zur Pflicht, diese Schätze zu benutzen, und verlangt nur, daraus dasjenige mit Lehrweisheit in ihrem ascetischen Vortrage zu benutzen, was den Bedürfnissen ihrer Zuhörer angemessen ist. Die theologischen Schulen, welche seit Mosheim einen Unterschied zwischen der Religionserkenntniß machen, die

für

für alle Menschen gehört, und der Theologie, die nur für Gelehrte bestimmt ist, geben sowohl dem angehenden Gottesgelehrten Anleitung, was von den Glaubenswahrheiten, die er in den gelehrten Schulen gelernt hat, in einen erbaulichen Vortrag gehöre, als auch wie dieser Vortrag müsse beschaffen seyn, wenn er die Gottseligkeit befördern soll.

Wenn ich Sie, mein werthester Freund, von der Nützlichkeit der Verfügung, nur Candidaten von geprüfter Lehrweisheit ein öffentliches Predigtamt anzuvertrauen überzeugt habe; wenn ich Sie überzeugt habe, daß diese Verfügung zur Beruhigung der christlichen Obrigkeiten nothwendig aber auch hinreichend sey, so habe ich auch zugleich schon die dritte Frage beantwortet:

Wie kann ein rechtschaffener protestantischer Lehrer der Religion seinen öffentlichen Vortrag den Bedürfnissen und dem Verlangen seiner Gemeinde gemäß einrichten, ohne seine Ueberzeugungen zu

verleugnen und gegen sein Gewissen zu handeln?

Ich habe nur noch etwas weniges zur Beruhigung einer Bedenklichkeit hinzuzufügen, die ich bey vielen angehenden Gottesgelehrten gefunden habe, deren Abneigung gegen ein öffentliches Lehramt in der protestantischen Kirche ein wahrer Verlust seyn würde.

Man sagt nämlich: eine jede Gemeinde könne mit ihrem Lehrer den Vertrag machen, daß er ihr einen gewissen Lehrbegriff vortragen solle, und wenn er sich zu diesem Vertrage verstanden und die Bedingungen eingegangen sey, unter welchen man ihm das Lehramt angetragen hat: so sey er verbunden, sein Versprechen zu halten; er habe also kein Recht in seinem Vortrage von dem Lehrbegriffe abzuweichen, zu dem er sich anheischig gemacht hat.

Wie aber? wenn sich in der Folge die Ueberzeugungen des Lehrers geändert haben? Scheint hier nicht eine Collision zwischen den

Pflichten der Aufrichtigkeit und zwischen der Verbindlichkeit zu entstehen, sein Versprechen zu halten?

Man könnte vielleicht sagen, die Gemeinde thue nicht wohl, sich ein solches Versprechen geben zu lassen, sie habe kein inneres Recht es weder zu verlangen noch anzunehmen; so wie keiner das innere Recht haben kann, jemanden zu verpflichten, daß er ihm offenbare Irrthümer oder Künste des Aberglaubens lehre. Man kann überhaupt sagen: daß sich über die Wahrheit kein Vertrag schließen lasse, sondern daß ein Lehrer nur seine Zeit und den besten Gebrauch seiner Kräfte verspreche, das zu lehren, was er für Wahrheit hält. Allein wenn nun einmahl ein solcher Vertrag aus irrendem Gewissen geschlossen ist, und die Gemeinde auf seiner Erfüllung besteht, indeß der Lehrer sich weigert, ihn zu halten: so bleibt nichts übrig, als daß er aufgehoben wird. Das könnte nun vielleicht für beyde Theile nicht gut seyn. Ein Lehrer selbst könnte sich ein Gewissen daraus machen, eine Gemeinde zu verlassen, an der er sich mit

Treue und Unverdrossenheit gearbeitet zu haben bewußt ist, und eine Gemeinde würde nicht wenig verliehren, wenn sie sich eines solchen Lehrers berauben wollte.

Wenn die Gemeinde, es sey ausdrücklich oder auch nur stillschweigend, es dem Lehrer überläßt, sie nach seinen Einsichten und Ueberzeugungen auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit zu leiten: so hat die Sache keine Schwierigkeit. Allein wenn sie dieses nicht thut? Alsdann kann nur die Lehrweisheit ins Mittel treten und dem Streite auf die beste Art zuvorkommen. Die Anhänglichkeit der Gemeinde an ihren Lehrbegriff beweiset schon selbst hinlänglich, daß der Lehrer vergebens würde an ihrem Verstande und Herzen durch andere Vorstellungen, als die ihr gewohnten, auf eine nützliche Art zu arbeiten versuchen. Die Lehrweisheit wird es ihm also zur Pflicht machen, sich zu diesen Vorstellungen dergestalt herabzulassen, daß er sie nicht nur unschädlich mache, sondern auch die Wahrheiten, denen sie zugemischt sind, zum Trost und zur Heiligung benutze.

So dachte und handelte Luther, dessen Herablassung, wenn sie die Liebe gebot, eben so schonend, als sein Muth unüberwindlich, und sein Feuereifer unaufhaltbar war, wenn er gegen die geistlichen Despoten seiner Zeit die Rechte der Wahrheit und des Gewissens zu vertheidigen hatte. Sein Beyspiel muß den Gewissenhaftesten beruhigen; denn es beweiset, daß, wenn die Selbstverleugnung, um der Wahrheit willen, keine Aufopferung scheuet, die Liebe, die dem Schwächern entgegen kömmt, sich kein Bedenken macht, selbst seine Vorurtheile zu schonen. In der ersten Predigt nach seiner Rückkunft zu Wittenberg von der Wartburg *), sagt er: „Nicht Jedermann, lieben Freunde! nicht Jedermann muß thun, was er Recht zu thun „hat; sondern sehen, was seinem Bruder nützlich „und förderlich ist. — Denn wir sind nicht alle „gleich stark im Glauben, denn etliche unter euch „haben einen stärkern Glauben als ich. Darum „müssen

*) S. Luthers Werke Hall. Aus. T. XX. S. 1 — 97.

„müssen wir nicht auf uns, noch auf unser Ver„mögen sehen, sondern unsers Nächsten; denn „Gott durch Mosen gesprochen hat: Ich habe „dich getragen und aufgezogen, wie eine Mut„ter ihrem Kinde thut.

„Was thut die Mutter ihrem Kinde? Zu„erst giebt sie ihm Milch; darnach einen Brey, „darnach Eyer und weiche Speisen. Wo sie „es zum ersten gewöhnte und harte Speisen „gäbe: würde aus dem Kinde nichts Gutes. „Also sollen wir auch thun mit unserm Bru„der: Geduld mit ihm tragen eine Zeitlang, „ihm auch Milchspeise geben, wie geschehen ist, „bis er auch stark werde, und nicht allein gen „Himmel fahren, sondern unsere Brüder, die „jetzt nicht unsere Freunde sind, auch mitbrin„gen. Lieber Bruder! hast du genug gesogen: „schneid ja nicht alsobald die Brust ab, sondern „laß deinen Bruder auch saugen, wo du geso„gen hast. Ich hätte es nicht so weit getrie„ben, als es geschehen ist, wäre ich hier gewe„sen. Die Sache ist wohl gut, aber das Ei„len ist zu schnell; denn auf jener Seite sind

„auch

„auch noch Brüder und Schwestern, die zu uns „gehören, die müssen auch herzu."

Und in der zweyten Predigt: „Was „kann dirs schaden, wenn du gleich eine Zeit, „lang mit solchen äußerlichen Dingen Geduld „trägest? Hast du doch deinen Glauben rein „und stark zu Gott, daß dir dies Ding nicht „schaden kann. Darum fordert es die Liebe, „daß du Geduld habest mit den Schwachen."

Verbesserungen.

Seite 23. Zeile 4, von unten, in der Note, statt, Verfahren, lies: Vorfahren

Seite 30. in der letzten Zeile, statt, Gotteslehrten, lies: Gottesgelehrten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann August, 1739-1809

Ist die Augsburgische Confession eine Glaubensvorschrift der lutherischen Kirche? Eine historische Untersuchung zur Beruhigung der Regierungen, welche den protestantischen Lehrbegriff erhalten wollen, und der Lehrer, welche für ihre Denkfreyheit bekümmert sind
Bd.: [1]

Halle (1795)

H.ref. 135 r-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448966-5
VD18 80428673